

Deckblatt Nr. 31 zum Bebauungsplan
Pocking Süd I

Textliche Festsetzungen:

Im Plan wird I durch II ersetzt

0.6.2. Zur planlichen Festsetzung der Ziffern 2.1.9 und 2.1.15:

- Dachform: Satteldach 30 - 35 Grad (bei 2.1.9)
Satteldach 25 - 30 Grad (bei 2.1.15)
- Wandhöhe: bei 2.1.9: max. 4,55
bei 2.1.15: max. 6.50
- Dachdeckung: Dachziegel naturrot o.ä. Deckung
- Dachgauben: Zulässig max. 2 Dachgauben je Dachfläche
zulässig ab mind. 30 Grad Dachneigung.
Die Vorderfläche jeder Gaube darf 1,50 m²
nicht überschreiten. Der Abstand vom Ort-
gang muß mind. 2,5 m betragen.
In der Dachfläche eingeschnittene Dach-
terrassen sind unzulässig.
Der Abstand zwischen den Gauben muß mind.
2,0 m betragen.
- Kniestock: Bei 2.1.9: bis max. 1,30 m bis Oberkante
Pfette.
Bei äußerer Holzverschalung
ist auch höherer Kniestock zu-
lässig.
Bei 2.1.15: bis max. 0,50 m bis Oberkante
Pfette.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Änderung wurde ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel am
06. Aug. 1993 bekanntgemacht.



Stadt Pocking

Jakob
.....
(Der Bürgermeister)

Als Satzung beschlossen gem. § 10 BauGB am
Pocking, den



Stadt Pocking

Jakob
.....
(Der Bürgermeister)
1. Bürgermeister